



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

13.12.2011

Nr. 83/2011

Seite 689 - 695

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster (Feststellungsordnung - BASA) vom 13. Oktober 2011



Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster (Feststellungsordnung - BASA) vom 13. Oktober 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. MRW. S. 516) und des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster vom 29. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 3/2004 vom 3. Februar 2004, Seite 9 – 32) hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck der Feststellung.....	3
§ 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung	3
§ 3 Kommission	3
§ 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren	4
§ 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens	4
§ 6 Bewertungskriterien zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung	5
§ 7 Niederschrift	5
§ 8 Bekanntgabe der Entscheidung	5
§ 9 Wiederholung des Feststellungsverfahrens	5
§ 10 Geltungsdauer	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Immatrikulation für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster setzt neben dem Nachweis der Qualifikation und den weiteren Immatrikulationsvoraussetzungen den Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die erforderliche studiengangbezogene besondere Eignung besitzt.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster wird jährlich einmal zum Ende des Wintersemesters durch den Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster durchgeführt.
- (2) Die genauen Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu dem Verfahren muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgesetzten Termin dem Fachbereich Sozialwesen vorgelegt werden. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine maschinengeschriebene Begründung für die Wahl des Studienganges, die Darstellung der in der schulischen und/oder beruflichen Ausbildung erworbenen besonderen Eignung (vgl. § 6) für den angestrebten Beruf und der mit dem Studium verfolgten persönlichen und beruflichen Perspektiven im Umfang von höchstens zwei Seiten,
 2. ein eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf,
 3. eine beglaubigte Ablichtung der Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine beglaubigte Ablichtung des Abschlusszeugnisses über die Berufsausbildung – sofern vorhanden,
 5. ein Nachweis über die Zeiträume der einschlägigen beruflichen Tätigkeit.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Sozialwesen eine Kommission, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat gewählt werden.

- (2) Der Kommission gehören drei Lehrende des Fachbereichs Sozialwesen an, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Bei Bedarf kann eine weitere Kommission gebildet werden.
- (3) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission.

§ 5

Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung stützt sich
 1. auf die Beurteilung der Voraussetzungen für die Wahl des Studienganges und der persönlichen Eignung für den angestrebten Beruf gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1,
 2. auf eine Überprüfung der Fähigkeit zum Erfassen und Verstehen fachlicher Inhalte,
 3. auf eine Überprüfung der IT-Kompetenz.
- (2) Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Wahl des Studienganges und der persönlichen Eignung für den angestrebten Beruf wird regelmäßig im Rahmen eines Auswahlgespräches ermittelt. Die Kommission führt dazu mit jeder Person, die die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 4 erfüllt, ein Einzelgespräch von ca. 15 Minuten Dauer. Gruppengespräche von maximal 2 Stunden Dauer sind zulässig, sofern die Kommission dies vorher beschlossen und angekündigt hat. Im Auswahlgespräch soll insbesondere geklärt werden,
 1. welche Gründe dazu geführt haben, das Studium im berufsbegleitenden Fernstudium Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster aufnehmen zu wollen,
 2. welche persönlichen Merkmale und Fähigkeiten gem. § 6 vorhanden sind, die für das Studium und den angestrebten Beruf wichtig sind oder sein könnten,
 3. welche Fähigkeit zum Erfassen und Verstehen fachlicher Inhalte vorhanden sind. Den Bewerbenden wird mit der Einladung zum Auswahlgespräch ein Fachtext zugesendet, welcher in dem Auswahlgespräch thematisiert wird.Ist die Beurteilung der Voraussetzungen für die Wahl des Studienganges und der persönlichen Eignung zweifelsfrei aus der schriftlichen Begründung gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 zu ermitteln, kann auf das Auswahlgespräch verzichtet werden.
- (3) Die IT-Kompetenz wird durch einen ca. 30-minütigen Onlinetest abgefragt. Dieser beinhaltet z.B. die Abfrage von IT-Grundlagenwissen, eine Internet-Recherche, eine Textbearbeitung, eine Textgestaltung, eine Textverwaltung sowie eine E-Mail-Anwendung.

§ 6

Bewertungskriterien zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Wahl des Studienganges und der persönlichen Eignung wird anhand folgender Kriterien festgestellt, für die jeweils Punkte vergeben werden:

1. Berufliche Erfahrungen und Motive für die Aufnahme des Studiums,
2. Persönliche Eignung (z.B. Kommunikationsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit),
3. Fähigkeit, fachliche Inhalte zu erfassen und zu verstehen,
4. IT-Kompetenz.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über das Feststellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name der geprüften Person, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.
- (2) Auf Antrag wird der geprüften Person Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 8

Bekanntgabe der Entscheidung

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der geprüften Person von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Wiederholung des Feststellungsverfahrens

Geprüfte Personen, deren studiengangbezogene besondere Eignung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster nicht festgestellt wurde, können das Feststellungsverfahren zweimal wiederholen, frühestens zum nächsten Termin (§ 2 Abs. 1).

§ 10 Geltungsdauer

Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung erstreckt sich auf den berufs begleitenden Fernstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster. Sie gilt in der Regel für den auf den Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses folgenden Immatrikulationstermin. Bei Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Grundgesetz verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen die Geltungsdauer angemessen verlängern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Zugleich tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den berufsbegleitenden Fernstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Fachhochschule Münster (Feststellungsordnung-BASA) vom 29. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster Nr. 4/2004 vom 3. Februar 2004, Seite 33 – 39) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 13. Oktober 2010

Münster, den 13. Oktober 2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski